

First Sensor AG

Berlin

Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

§ 1

Einsetzung

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der First Sensor AG (nachfolgend „**Gesellschaft**“ genannt) besteht auf der Grundlage der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Gesellschaft. Soweit die vorliegende Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Gesellschaft entsprechend.

§ 2

Anforderungen an die Mitglieder des Prüfungsausschuss

1. Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass die Mitglieder des Prüfungsausschuss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll unabhängig sein und muss über Sachverstand auf dem Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen sowie besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren aufweisen.

§ 3

Aufgaben

1. Der Prüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich in § 107 Abs. 3 S. 2 AktG zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere anstelle des Aufsichtsrats für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
 - b) Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems;

- c) Abschlussprüfung, hier insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen;
 - d) Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung.
2. Der Prüfungsausschuss unterbreitet Empfehlungen und Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungssystems.

§ 4

Information des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, zum Zwecke der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben alle erforderlichen Auskünfte von dem Vorstand einzuholen und Einsicht in alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen oder deren Vorlage von dem Vorstand zu verlangen. Der Prüfungsausschuss kann für den Einzelfall ein Ausschussmitglied berechtigen, die dem Prüfungsausschuss vorstehend zugewiesenen Rechte allein auszuüben.

§ 5

Einberufung, Beschlussfassung

1. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und Sitzungen mündlich, fernmündlich durch Telefax oder mittels elektronischer Medien, insbesondere E-Mails, einberufen.
2. Jedes Ausschussmitglied hat das Recht, unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
3. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in Ausnahmefällen auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden. In diesem Fall ist § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend anwendbar.
4. Der Ausschussvorsitzende kann einzelne Vorstandsmitglieder zu den Sitzungen hinzuziehen.

§ 6

Berichterstattung an den Aufsichtsrat

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht über die Tätigkeit des Prüfungsausschuss.

§ 7

Schweigepflicht

Für die Mitglieder des Prüfungsausschuss gilt die Schweigepflicht nach § 12 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats entsprechend.
